

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Hauptbericht über sämtliche Beschlüsse und Anträge der  
evangelisch-protestantischen Generalsynode des Großherzogthums Baden  
von 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

# Hauptbericht

über

sämmtliche Beschlüsse und Anträge

der

evangelisch-protestantischen Generalsynode

des

Großherzogthums Baden von 1861.

---

Durchlauchtigster Großherzog!  
Gnädigster Fürst und Herr!

Euerer Königl. Hoheit haben zufolge der allerhöchsten Proklamation vom 7. April v. J. zu erklären geruht, daß von nun an jede Kirchengemeinschaft im Großherzogthum ihre Kirchenangelegenheiten frei und selbstständig verwalten solle. Dieser hochwichtige Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit hat durch die Gesetze vom 9. Oktober v. J. für die evangelisch-protestantische Landeskirche des Großherzogthums die landesgesetzliche Sanktion erhalten. Mit dem innigsten und ehrerbietigsten Danke haben die evangelischen Gemeinden unseres Landes dieses hochherzige Geschenk aus der Hand Euerer Königl. Hoheit entgegengenommen. Die Ueberzeugung, daß die Kirche unter dem gedeihlichen Schutze und der verfassungsmäßigen Aufsicht des Staates zu einer freien, den ihr innewohnenden

Lebensgesetzen angemessenen Entwicklung ihrer eigenthümlichen Kräfte und Gaben hindurchbringen müsse, hatte schon seit längerer Zeit in immer weiteren Kreisen Geltung und Anerkennung gefunden. Das erhabene fürstliche Wort Euerer Königlichen Hoheit hat dem, was seit Jahren als ein noch unbefriedigtes Bedürfniß empfunden worden war, im rechten Augenblicke den wirksamen und zeitgemäßen Ausdruck verliehen.

Daß die, unter ganz anderen Verhältnissen zu Stande gekommene Verfassung der vereinigten evangelisch=protestantischen Landeskirche des Großherzogthums vom Jahre 1821 der Kirche nicht dasjenige Maaß von Freiheit und Selbständigkeit gewähre, welches zu ihrem Gedeihen gegenwärtig unerläßlich ist, hatte schon die Synode von 1855 erkannt, und daher beschlossen, daß der nächsten Generalsynode eine Vorlage zur Revision der Kirchenverfassung gemacht werden solle. Euere Königliche Hoheit geruhten, nach Bestätigung und Verkündigung der Gesetze vom 9. Oktober sofort Allerhöchst anzuordnen, daß die in Folge der Bestimmungen jener Gesetze nöthig werdenden Aenderungen in der Verfassung der vereinigten evangelisch=protestantischen Kirche einer Generalsynode zur Verathung vorgelegt und daß die Berufung dieser Generalsynode mit thunlichster Beschleunigung eingeleitet werden sollte. Eine rasche Erledigung der Verfassungsangelegenheit war um so wünschenswerther geworden, als in Folge bekannter kirchlicher Vorgänge eine nicht unerhebliche Bewegung viele Gemüther ergriffen hatte, und zu befürchten stand, daß ein längerer Aufschub nur von nachtheiligen Wirkungen auf die kirchlichen Zustände im Allgemeinen begleitet sein werde.

Wenn nun auch hin und wieder Befürchtungen und Besorgnisse über den weitem Gang der Verfassungsangelegenheit kund geworden sind, wenn sich auch unausweichlich verschiedene Ansichten über die zweckmäßigste Art ihrer Erledigung bilden mußten, so stimmten doch die verschiedensten Meinungen in Einem Grundgefühl überein, in dem Gefühle des unbedingtsten Vertrauens, mit welchem alle Glieder unserer evangelisch=protestantischen Landeskirche nach dem Throne Euerer Königlichen Hoheit, des erhabenen Schirmherrn und obersten Bischofs unserer evan=

gelistisch = protestantischen Landeskirche, blickten. Dieses Vertrauen fand seine festeste Stütze in dem erhebenden Bewußtsein, daß Euere königliche Hoheit seit höchst Ihrem Regierungsantritte der evangelisch-protestantischen Kirche stets Ihre wärmste Theilnahme zugewendet, und die Wohlfahrt derselben zu einem ganz besondern Gegenstande Ihrer liebevollsten Fürsorge gemacht hatten. Die Kunde, daß Euere königliche Hoheit geruht hatten, die Berathungen über das Verfassungswerk in der Mitte des evangelischen Oberkirchenrathes durch höchst Ihre persönliche Theilnahme aufzumuntern und zu fördern, konnte von der gesammten evangelischen Landesgemeinde nur mit der Empfindung ehrerbietigsten und freudigsten Dankes aufgenommen werden. Insbesondere aber erfüllt es die evangelische Landesgemeinde mit dankbarer Freude, daß Euere königliche Hoheit, ohne den durch die bisherige Kirchenverfassung vorgeschriebenen Termin von sieben Jahren abzuwarten, die Generalsynode auf den 5. Juni d. J. einzuberufen geruhten, zunächst um die Vorlage eines Kirchenverfassungsentwurfes, und außerdem noch eine Reihe weiterer Vorlagen, die Einführung der Verfassung, die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensklassen, die Gottesdienstordnung vom Jahre 1855 und das Kirchenvermögen betreffend, zu berathen. Die Synode hat es sich zur ernstesten und heiligen Pflicht gemacht, sowohl diesen Vorlagen, als auch anderen von den Diözesansynoden und einzelnen Mitgliedern an sie gelangten Anträgen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben in gründliche und gewissenhafte Berathung zu ziehen. Ihre Berathungsgegenstände erstreckten sich: a) auf die Verfassung; b) auf die Lehre; c) auf den Kultus; d) auf die Disziplin; e) auf die Seelsorge; f) auf das Pfründewesen; g) auf das Unterrichtswesen; h) auf das Kirchenvermögen.

Das Ergebniß dieser Berathungen erlauben wir uns nunmehr Euerer königlichen Hoheit in diesem unterthänigsten Hauptbericht vorzutragen:

1.

## Die Verfassung.

Ueber die Verfassung sind auf Befehl Euerer Königlichen Hoheit der Synode zwei Vorlagen zugegangen: 1. der Entwurf einer Kirchenverfassung der vereinigten evangelisch=protestantischen Kirche des Großherzogthums und 2. ein Gesetz, die Einführung der Kirchenverfassung betreffend.

### 1. Der Verfassungsentwurf.

Nachdem die Staatsregierung ihre bisherige übergeordnete Stellung zu den kirchlichen Behörden in Folge der Gesetze vom 9. Oktober v. J. aufgegeben und die Kirche die Zusicherung ihrer freien und selbständigen Stellung erhalten hatte, konnte den Grundsätzen des evangelischen Protestantismus zufolge diese Freiheit und Selbständigkeit unmöglich darin gefunden werden, daß die bisher von der Staatsregierung ausgeübten Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse ohne Weiteres an die kirchlichen Behörden, welche bis dahin selbst nur Staats=Central=Mittel=Stellen gewesen waren, übergingen. Der uns vorgelegte Verfassungsentwurf hat seinen Standpunkt auf denjenigen Grundlagen genommen, auf welchen nach unserer Ueberzeugung die evangelische Kirche allein ihr eigenthümliches Wesen und Leben und die Fülle ihrer Kräfte und Gaben wirksam und ungehindert zu entfalten im Stande ist. Nach einer eben so umfassenden als eingehenden Berathung, in welcher alle etwaigen Bedenken gegen die Grundideen, von denen der Verfassungsentwurf getragen ist, aufs reiflichste erwogen wurden, konnte die Synode im Allgemeinen und Wesentlichen sich mit demselben nur einverstanden erklären. Die in dem Kommissionsbericht und den Protokollen der Synode niedergelegten Abänderungen, welche die Synode auf Antrag ihrer Kommission oder einzelner Mitglieder für erforderlich hielt, betreffen den Geist und Kern des Entwurfes **nicht**, sondern haben den Zweck, theils die einzelnen Verfassungsbestimmungen noch genauer zu formuliren, theils dieselben dem Grundcharakter des

Entwurfes noch konformer zu machen. Hiernach geht die unterthänigste Bitte der Synode dahin:

Eure Königliche Hoheit wolle der im Entwurfe vorgelegten Kirchenverfassung, so wie sie aus den Berathungen der Synode hervorgegangen ist, die höchste Sanction zu ertheilen geruhen.

### 2. Die Einführung der Verfassung.

Die Synode hält es für ebenso wünschenswerth, daß die Einführung der Kirchenverfassung nicht übereilt, als daß sie baldthunlichst und mit Kraft vollzogen werde. Sie hält die Frist eines Jahres für genügend, und hofft namentlich auch, daß die Organe, welchen die Einführung anvertraut sein wird, es weder an der hiezu erforderlichen Umsicht, noch an der wünschenswerthen Entschlossenheit werden fehlen lassen. In diesem Betreffe richtet die Synode an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte:

Die Einführung der neuen Kirchenverfassung binnen Jahresfrist in der Weise, wie dieselbe von der Synode beschlossen worden ist, anordnen zu wollen.

### 3. Die Visitationsordnung.

Die Ausarbeitung einer neuen Visitationsordnung ist durch die neue Kirchenverfassung eine dringende Nothwendigkeit geworden.

Demzufolge hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, nach Einführung der Kirchenverfassung sofort eine Instruktion für die Visitation der Dekanate und Kirchengemeinden ausgeben zu lassen.

### 4. Die Diener der Kirche.

In Folge der neuen Kirchenverfassung werden voraussichtlich die Geschäfte der Dekane sich vermehren. Um verdienten

Kirchenbeamten wenigstens einige Entschädigung für ihre Mühe-  
waltung zuzuwenden, hat die Synode beschlossen:

Dem evangelischen Oberkirchenrathe zu em-  
pfehlen, dahin zu wirken, daß, wo möglich,  
den Dekanen in Zukunft ein Funktionsgehalt  
ausgeworfen werde.

## B.

### Die Lehre.

#### 1. Der Bekenntnißstand.

In Betreff derjenigen Anträge, welche von mehreren Diö-  
zefansynoden bezüglich einer Lehrordnung und einer Verpflichtungs-  
formel, die bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in  
ihr Amt angewendet werden soll, gestellt worden waren, glaubte  
die Synode unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder ein-  
gehenderen Berathung sich enthalten zu müssen. Dagegen er-  
laubt sich die Synode gegenüber manchen ohne Zweifel unbe-  
gründeten Besorgnissen, welche hin und wieder unter Gemeinde-  
gliedern erwacht sind, in vollem Vertrauen zu den Intentionen  
des hohen Kirchenregimentes die Erwartung unterthänigst aus-  
zusprechen:

es werde die von der Generalsynode im Jahr  
1855 zu §. 2 der Unionsurkunde gegebene Er-  
läuterung nicht dazu angewendet werden,  
die Gleichberechtigung derjenigen Mitglieder  
unserer vereinigten evangelisch-protestan-  
tischen Landeskirche in irgend welchen Zwei-  
fel zu ziehen, welche den theologischen Stand-  
punkt der in unserer Landeskirche herkömm-  
lichen kirchlichen Bekenntnisse nicht durchweg  
theilen.

## 2. Die kirchlichen Lehrbücher.

Die meisten Diözesansynoden haben den dringenden Wunsch nach der baldigen Herstellung eines, für den evangelischen Volksschulunterricht dienlichen, allgemein faßlich geschriebenen Lehrbuches der Kirchengeschichte ausgesprochen. Die Synode kann diesem Wunsche nur beitreten und hat daher beschlossen:

Den Großherzoglichen Oberkirchenrath zu ersuchen, für die Herstellung eines solchen Lehrbuches der Kirchengeschichte baldthunlichst Sorge tragen zu wollen.

### C.

## Der Cultus.

### 1. Die Gottesdienstordnung.

Die von der Generalsynode im Jahr 1855 entworfene, im Jahr 1858 zur Einführung gelangte Gottesdienstordnung ist bekanntlich in einem Theile der Gemeinden unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche nur unter, durch Allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember 1858 geregelten, Modificationen in's Leben getreten. Die Synode glaubt in dieser Beziehung keine Aenderung beantragen zu sollen. Der Geist und die Grundsätze, aus welchen die Allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember 1858 hervorgegangen, stehen in vollem Einklange mit den Prinzipien der evangelischen Wahrheit und Freiheit, und, so lange die Angelegenheit der Gottesdienstordnung, für deren vorläufige gedeihliche Regelung wir Euerer Königlich hohen Hoheit zu hohem Danke uns verpflichtet fühlen, nicht überhaupt einer gründlichen Revision unterzogen wird, sind wir der Ueberzeugung, daß es vollkommen genügt, wenn etwa vorkommenden Falles das Kirchenregiment in Gemäßheit jener Allerhöchsten Verordnung entscheidet.

Die Synode stellt daher den unterthänigsten Antrag:

Euerer Königlich hohen Hoheit möge geruhen, dafür Sorge zu tragen, daß in etwa vorkommenden Fällen im Geiste und nach den Grund-



säzen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1858 verfahren werde, bis eine Generalsynode die ganze Gottesdienstangelegenheit neu ordnet.

## 2. Das Gesangbuch.

In Gemäßheit des höchsten Synodalrecesses vom 14. Februar 1856 hatte der evangelische Oberkirchenrath den Auftrag erhalten, auf Grund des Eisenacher Gesangbuchsentwurfs ein neues Landesgesangbuch zur Vorlage an die nächste Generalsynode vorzubereiten. In Berücksichtigung sowohl der gegen die Herstellung eines neuen Gesangbuches in den Diözesanprotokollen vom Jahr 1859 niedergelegten vielfachen Bedenken, als in Anbetracht der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse überhaupt, erlaubt sich die Generalsynode den unterthänigsten Antrag:

Eure Königliche Hoheit wolle allergnädigst genehmigen, daß die Vorbereitung eines neuen Gesangbuches vertagt werde.

## 3. Der Eid.

Da die neue Gottesdienstordnung ein Eidesvorbereitungsformular nicht enthält, ein ziemlich dringendes Bedürfnis aber nach einem doppelten Vorbereitungs-Formulare für die Betspruchs- und für die Versicherungseide vorhanden ist, so hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, baldthunlichst ein solches doppeltes Formular für Eidesvorbereitung entwerfen und ausgeben zu wollen.

## D.

### Die kirchliche Disziplin.

Die schädliche Einwirkung der Spielbanken und Lottospiele auf das sittliche Volksleben ist allgemein anerkannt. Eine beträchtliche Anzahl der im Jahre 1859 abgehaltenen Diözesansynoden hat daher den einstimmigen Antrag gestellt, daß der

Spielpachtvertrag der Großherzoglichen Regierung in Baden nicht mehr erneuert werden möge. In voller Uebereinstimmung mit den diesem Antrage zu Grund liegenden ernstern sittlichen Motiven, und in der tiefen Ueberzeugung, daß es Noth thue in ganz Deutschland, dem Unwesen der Spielbanken und insbesondere auch der äußerst schädlich wirkenden Lottospiele entgegenzutreten, hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, der hohen Staatsregierung unter dankbarer Anerkennung ihrer bisherigen Schritte die dringende Bitte auszusprechen, daß sie den Spielpachtvertrag in Baden so bald als möglich kündige und auf Unterdrückung der sittenverderblichen Spielbanken und Lottospiele in Deutschland überhaupt kräftigst hinwirke.

## E.

**Die Seelsorge.**

Im Interesse einer spezielleren Seelsorge war von einer Diözese die allgemeine Einführung der sogenannten Familienbücher gewünscht worden. Die Synode hält diese wichtige Angelegenheit nicht für reif genug, um eine sofortige endgiltige Entschliebung darüber zu fassen. Dagegen hat sie beschlossen:

Den Antrag, die allgemeine Einführung von Familienbüchern betreffend, für erheblich zu erklären und den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, ihn in nähere Erwägung zu ziehen, um eine Vorlage darüber für eine spätere Generalsynode vorzubereiten.

## F.

**Das Pfründewesen.**

Schon die Generalsynode von 1843 hatte sich mit einem auf Klassifikation der Pfarrbesoldungen gerichteten Gesetzesent-

wurfe eingehend beschäftigt, und in den wesentlichen Bestimmungen desselben ein dem Wohle und Interesse unserer evangelisch-protestantischen Kirche entsprechende Maßregel erkannt. Die in der Natur der Verhältnisse liegenden Schwierigkeiten hatten die Ausführung der beschlossenen Maßregel damals gehindert. Die Synode konnte die in §. 103 der Kirchenverfassung vorbehaltene Vorlage des Gesetzesentwurfs, die Eintheilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betreffend, diesmal mit um so ungetheilte Freude begrüßen, als dieselbe die Mängel des früheren Entwurfs vermeidet, dagegen neue wesentliche Vortheile erstrebt. Durch dieses Gesetz soll nämlich nicht nur dem allzübüßern Wechsel der Geistlichen auf den Pfarrstellen gesteuert, sondern auch zugleich dem Dienstalder die ihm gebührende Rücksicht getragen werden. Dasselbe unterscheidet sich von dem Entwurfe des Jahres 1843 in vortheilhafter Weise besonders dadurch, daß es weder eine Veränderung in der Verwaltung des Pfründvermögens, noch eine ständige Beschränkung höherer Pfründen durch Festsetzung eines Maximal-Einkommens bedingt und überhaupt mit seinen Wirkungen nicht auf den Grundstock, sondern nur auf den Ertrag der Pfründen sich erstreckt. Die Synode hat sich nach reiflicher Prüfung desselben überzeugt, daß die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensklassen, wie sie dieses Gesetz zur Geltung bringen will, auch den Grundsätzen des bestehenden Rechtes nicht zuwiderläuft. Für den Fall jedoch, daß nachweislich in einer Gemeinde eine Bezirks- oder Lokalfistung mit dem besondern Zwecke, aus deren Ertrag ausschließlich den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels zu erhalten, sich befände, ist durch die in §. 7 getroffene Bestimmung einer solchen Gemeinde ausreichender Rechtsschutz gewährt. Demzufolge richtet die Generalsynode an Euerer Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte:

Dem Gesetze über die Eintheilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen, sowie es aus den Berathungen der Synode hervorgegangen ist, die höchste Genehmigung ertheilen zu wollen.

## Das Unterrichtswesen.

### 1. Die Schullehrer.

Was diejenigen Schritte betrifft, welche der evangelische Oberkirchenrath zur Herstellung von Schulkonventen oder Konferenzen sämmtlicher Lehrer eines Schulbezirks gethan hat, so hat die Generalsynode beschlossen:

ihre Zustimmung zu denselben auszusprechen.

### 2. Die gelehrten Schulen.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß noch nicht in allen evangelischen Mittelschulen des Landes jede Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden gesondert in der Religion erhält, so hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, dahin zu wirken, daß künftighin in allen evangelischen Mittelschulen jeder Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden in der Religion gesondert erteilt werden.

### 3. Die Examinationsordnung.

Da die von der Generalsynode des Jahres 1855 gewünschte Revision der Examinationsordnung für die Kandidaten der Theologie noch nicht in's Leben getreten ist, so hat die Generalsynode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, die Verhandlungen hierüber mit Nachdruck fortführen und zu einem baldthunlichsten gedeihlichen Ende bringen zu wollen.

Im Weiteren hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, dabei in Erwägung ziehen zu wollen, in wie weit es zweckdienlich wäre, wenn die philologische Prüfung vor dem Eintritt in das Predigerseminar vorgenommen, wenn

auch in der Musik geprüft und wenn endlich außer der theologischen Staatsprüfung noch eine spätere Dienstprüfung angeordnet würde?

## H.

## Das Kirchenvermögen.

Die Synode hat auch diesmal auf Grund der Beilage B der Unionsurkunde (§. 10, d) die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Lokalvermögens für Kirchen, Schulen und milde Zwecke während der Rechnungsjahre 1853—1860 einer eingehenden Prüfung unterworfen. Sie hat sich auch diesmal von der großen Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Treue und Sorgfalt, mit welcher das Kirchenvermögen verwaltet worden ist, überzeugt, und dem evangelischen Oberkirchenrathe ihren einstimmigen Dank dafür ausgesprochen. Insbesondere gedachte die Synode bei dieser Veranlassung zweier, durch unermüdete, von seltenem Erfolge gekrönte Sorgfalt um das Kirchenvermögen hochverdienter Männer, der Herren Oberkirchenräthe Muth und Kugel, in ehrendster Anerkennung.

Auf Grund der über die 80 kirchlichen Verrechnungen erstatteten Kommissionsberichte, sowie der Wünsche mehrerer Diözesansynoden erlaubt sich die Synode nunmehr nachstehende Anträge zu stellen, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens theils im Allgemeinen betreffen, theils aus Anlaß der Prüfung besonderer Rechnungen sich ergeben haben.

## I. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen.

## 1. Die Verwendung des Stammvermögens.

Bei der erfreulichen Zunahme des Stammvermögens im Allgemeinen, wornach dasselbe während der letzten Rechnungsperiode um zirka 620,000 fl. sich vermehrt hat, was eine nachhaltige Steigerung der Einkünfte zur Folge hatte, hat die Synode die Ueberzeugung gewonnen,

daß von jetzt an dem evangelischen Oberkirchenrathe eine geringere Vermehrung des

Stammvermögen und eine reichlichere Verwendung der Erträgnisse desselben für Stiftungszwecke wenigstens bei solchen Stiftungen, die ein gesichertes liegenschaftliches Vermögen haben, angerathen werden dürfe.

## 2. Stiftungen für Zwecke der Wohlthätigkeit.

Mit Beziehung auf solche Stiftungen, sofern eine neue Regelung ihrer Rechnungsverhältnisse vorgenommen werden wird, hat die Synode im Interesse der Selbständigkeit der Kirchengemeinden Großherzoglichem Oberkirchenrath empfohlen,

daß das den Zwecken der Wohlthätigkeit gewidmete Vermögen auch fernerhin unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrathes unbeschadet der Mitaufsicht der Staatsbehörden von den Kirchengemeinderäthen verwaltet werden möchte.

## 3. Die Verwaltung der bei Großherzoglicher Amortisationskasse angelegten Zehntablösungskapitalien der Pfründen.

Was diese Kapitalien betrifft, so hat der evangelische Oberkirchenrath in einer besondern Vorlage die Wege angedeutet, auf welchen dem durch die in Aussicht gestellte Zinsenreduktion und Kündigung drohenden Verluste im Einkommen am Zweckmäßigsten vorgebeugt werden könnten.

Die Synode hat nach Erwägung der ertheilten wohlwollenden Rathschläge und Anerbietungen sich überzeugt,

daß die von dem evangelischen Oberkirchenrath beabsichtigte fakultative Verweisung der genannten Kapitalien an die Bezirksverrechnungen im wohlerrwogenen Interesse der Pfründeinhaber liegt und denselben daher zu empfehlen ist.

## 4. Das altbadische Kirchenvermögen.

Nachdem zur Kenntniß der Synode gelangt ist, daß die Unterhandlungen wegen Herausgabe dieses infamerirten Ver-

mögens mit der Großherzoglichen Staatsregierung fortgeführt werden, so hat dieselbe beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, die Erledigung dieser Angelegenheit auch fernerhin nachdrücklichst zu betreiben.

### 5. Die kirchlichen Lokalfonds.

Da durch die neue Kirchenverfassung den Kirchengemeinden eine freiere Bewegung in kirchlichen Angelegenheiten zugesichert ist, so hat die Synode mit Beziehung auf die kirchlichen Lokalfonds im Anschlusse an die Schritte, welche in derselben Richtung bereits von den Generalsynoden des Jahres 1843 und 1855 gethan worden sind, beschlossen, den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen,

daß die Verhandlungen über die Verwaltung dieser Lokalfonds mit der Großherzoglichen Staatsregierung wieder aufgenommen und baldthunlichst zu einem den Interessen der kirchlichen Selbständigkeit entsprechenden Ziele geführt werden möchten.

## II. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Besondern.

### 1. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Das Vermögen dieser der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg angehörigen Fonds hat sich auch in der letztverflossenen Rechnungs-Periode um die beträchtliche Summe von 60,978 fl. vermehrt, so daß im Jahre 1857 sämtliche Pfarreien nach dem Wunsche der Generalsynode von 1855 eine Dotationserhöhung von 100 fl. erhalten konnten. Zu bedauern ist nur, daß der liegenschaftliche Besitz des Fonds verhältnißmäßig wenig zugenommen hat, weshalb schon die Generalsynode von 1855 dem Evangelischen Oberkirchenrathe und durch diesen den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter dringend empfahl. Nachdem in Folge geänderter Zeitverhältnisse diesem

Wünsche nicht nach Erforderniß entsprochen werden konnte, zugleich aber auch das Bedürfniß einer Dotationserhöhung einzelner hanau'schen Pfarreien immer noch nicht gedeckt ist, so hat die Synode beschlossen:

Großherzoglichem Oberkirchenrathe zu empfehlen, einen Theil der Ueberschüsse des Fonds zu Dotationserhöhungen einzelner hanau'schen Pfarreien zu verwenden, und in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit solches durch Zuweisung von Gütern geschehen könne, welche der Kirchenschaffnei bereits gehören, zugleich aber mit dem Ankauf größerer Güterkomplexe in auswärtigen Gemarkungen thunlichst fortzufahren.

## 2. Die Rechnung des Chorstifts Wertheim.

Die schon im Hauptbericht des Jahres 1843 erwähnten wenig günstigen Vermögensverhältnisse des Chorstifts Wertheim haben sich in dieser Rechnungsperiode noch weit ungünstiger gestaltet, indem sich aus den Rechnungen eine scheinbare Vermögensverminderung von 21,803 fl. und eine wirkliche von 6,183 fl. ergibt. Die im Hauptbericht der Generalsynode von 1855 ausgesprochene Hoffnung, daß in Folge der mit den Königlich bayerischen Partizipienten schwebenden Verhandlungen die Lage des Fonds eine erfreulichere werden dürfte, hat sich nicht erfüllt. Die Synode hat in der Ueberzeugung, daß der fortschreitenden Vermögensverminderung dieses Fonds endlich ein Ziel gesetzt und das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederhergestellt werden müsse, beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Unterhandlungen mit der Königlich bayerischen Regierung wieder aufgenommen und zu einem gedeihlichen Abschlusse gebracht werden könnten;



dahin zu wirken, daß dem Fond außer den bereits abgenommenen noch weitere Lasten abgenommen werden;

darauf Bedacht zu nehmen, daß die kleinen, sowie die keinen oder nur geringen Ertrag abwerfenden Güterstücke bald- und bestmöglichst veräußert werden; endlich untersuchen zu lassen, ob nicht größere Güterkomplexe, die einen sicheren Besitztand als die Kapitalien bieten, angekauft werden könnten.

### 3. Der unterländer, vormals reformirte Kirchenfond.

Da der Beschluß der Generalsynode von 1855 in Betreff der bei dem vormaligen reformirten Pfälzer Kirchengut ausgefallenen, mit Recht die allgemeine Theilnahme der Landeskirche in Anspruch nehmenden Gemeinden wegen seiner etwas unklaren Fassung nicht zum Vollzug gelangen konnte, so hat die Synode in fortwährend regem Antheile an dem Schicksale dieser Gemeinden beschlossen:

jenen Beschluß in bestimmterer Form dahin zu erneuern, daß sie dem von dem evangelischen Oberkirchenrath in dieser Angelegenheit bis dahin befolgten Verfahren, wornach in Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände erhebliche Summen für diese Gemeinden bewilligt wurden, zustimmt und es nur gutheißt, wenn die nothwendigen Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden mit billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse auch ferner in so weit befriedigt werden, als dies die Befriedigung der Ansprüche der berechtigten Gemeinden gestattet.

Der unterländer, vormals reformirte Kirchenfond befindet sich fortwährend in besonders blühendem Zustande. Die Sy-

node hat sich der aus den Rechnungen ersichtlichen ausgezeichneten Verwaltung desselben insbesondere erfreut und sich bewogen gefunden:

der Verwaltung den wohlverdienten Dank dafür auszusprechen.

Bei dieser Veranlassung glaubte die Synode auch aus den Rechnungen entnehmen zu können, daß ausreichende Mittel vorhanden sind, um den seit längerer Zeit zerstörten Thurm der St. Peterskirche in Heidelberg wieder aufzubauen. Sie hat daher beschlossen:

den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, für die baldthunlichste Erbauung des Thurmes der St. Peterskirche in Heidelberg Sorge tragen zu wollen.

#### 4. Der Pfarrhilfsfond.

Dieser Fond, welcher nach dem Statut vom 12. Mai 1858 zu verschiedenen Unterstützungszwecken insbesondere für bedürftige Geistliche und deren Hinterlassene bestimmt ist, hat in sehr sorgfältiger Verwaltung bereits die beträchtliche Höhe von 217,734 fl. erreicht. In Uebereinstimmung mit Art. 11 Ziffer 5 des Statuts hat die Synode auf Grund dieses günstigen Vermögensstandes beschlossen:

den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen: die Ueberschüsse des Fonds forthin nicht weiter, als das Statut fordert, zu admassiren, sondern in Gemäßheit von Artikel 5 des Statuts auf Verbesserung gering dotirter Pfarreien zu verwenden.

#### 5. Die Kirchenstipendien.

Dem Wunsche einer Diözesansynode: „es möchten die Studirenden evangelischer Konfession in den ehemaligen kurpfälzischen, anderwärts in Lehren begebenen, lutherischen Orten, von dem Genuße der Rektorats- und Sapienzstipendien fernerhin nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern soweit

die Stiftungsmittel reichen, Berücksichtigung finden," hat die Synode in so weit willfahren zu müssen geglaubt, als sie beschlossen hat:

den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen.

#### 6. Bauwesen.

Eine recht sorgfältige Beaufsichtigung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser ist dringend geboten. Die Synode hat in Uebereinstimmung mit dem Wunsche mehrerer Diözesansynoden deshalb beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, die Beaufsichtigung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser durch Sachverständige sich auch fernerhin angelegen sein zu lassen.

Dieses sind die Anträge, welche die Generalsynode Euerer Königlichen Hoheit unterthänigst vorzulegen sich erlaubt. Ihre nähere Begründung ist in den Kommissionsberichten und Protokollen der Synode enthalten. Noch über mehrere kirchliche Gegenstände hat die Synode ihre Wünsche und Ansichten, um dieselben zur Kenntniß des evangelischen Oberkirchenraths zu bringen, in die Protokolle niedergelegt, ohne daß sie sich zur ausdrücklichen Antragsstellung veranlaßt gesehen hätte. Bei allen ihren Anträgen wurde die Synode lediglich durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Gedeihen der gesammten Landeskirche geleitet. Sie hofft zu Gott, daß Sein Segen auf ihren Arbeiten ruhen wird, deren friedliche und gedeihliche Förderung auch bei auseinandergehenden Meinungen bis zum Schlusse keinen Augenblick gestört wurde.

Indem die Synode Gottes reichsten Segen über Eure Königliche Hoheit erfleht, erneuert sie die unterthänigste Bitte,

den von ihr in diesem Hauptberichte gestellten Anträgen Höchst Ihre Genehmigung ertheilen zu wollen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1861.

(gez.) Nüßlin,  
 J. Holzmann,  
 Spohn,  
 Asmus,  
 Blum,  
 Dieß,  
 R. W. Doll,  
 Dr. Ernst Fink,  
 C. Friderich,  
 Gräbener,  
 Dr. A. Guyet,  
 R. Häusser,  
 H. Hamm,  
 J. Heing.

Behaghel,  
 Mühlhäuser,  
 F. Hising,  
 Lichtenberger,  
 Neuber,  
 Dr. Rau,  
 Rieger,  
 Riehm,  
 R. Rothe,  
 Dr. D. Schenkel,  
 v. Stößer,  
 Trauß, Pfr.,  
 R. Zittel, Pfr.